

Risikokapitalbeihilfen – Leitlinien

Quelle	Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen in kleine und mittlere Unternehmen, ABl. der EU C 194 vom 18. August 2006, S. 2ff.
Zielsetzung	<p>Bereitstellung und Förderung von Beteiligungskapital und / oder beteiligungsähnlichen Finanzierungsinstrumenten in der Anlauf- und der Expansionsphase von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU).</p> <p>Die Leitlinien legen fest, unter welchen Voraussetzungen Risikokapitalbeihilfen an kleine und mittlere Unternehmen von der EU-Kommission genehmigt werden können.</p> <p>Siehe Definition von kleinen und mittleren Unternehmen</p>
Geltungsbereich	<p>Die Leitlinien gelten ausschließlich für Risikokapitalregelungen für KMU – Ad-hoc-Maßnahmen, d. h. Einzelmaßnahmen außerhalb von Regelungen für einzelne Unternehmen, sind aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen.</p> <p>Aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen sind zudem:</p> <ul style="list-style-type: none">• Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten und Beihilfen, die Importwaren diskriminieren,• Beihilfen für Unternehmen der Industriezweige Schiffsbau, Kohle und Stahl,• Unternehmen in Schwierigkeiten. <p>Siehe Rettungs- und Umstrukturierungsbeihilfen für Unternehmen in Schwierigkeiten</p>
Geltungsdauer	18. August 2006 – 31. Dezember 2013.
Wichtige Definitionen	<p>Risikokapital:</p> <p>Beteiligungen oder beteiligungsähnliche Finanzierungen von Unternehmen in ihren frühen Wachstumsphasen (Seed-, Start-up- und Expansionsphase). Dies schließt informelle Investitionen von Business Angels, Wagniskapital und alternative Aktienmärkte, die auf KMU einschließlich Wachstumsunternehmen spezialisiert sind („Anlageinstrumente“), ein.</p> <p style="text-align: center;">* * * * *</p> <p>Beteiligungsähnliche Finanzierungsinstrumente:</p> <p>Instrumente, bei denen sich die Rendite für den Inhaber (Investor / Kreditgeber) überwiegend nach den Gewinnen oder Verlusten des Zielunternehmens bemisst und die im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Zielunternehmens nicht gesichert sind.</p> <p style="text-align: center;">* * * * *</p>

Vorliegen einer staatlichen Beihilfe

Kreditfinanzierungsinstrumente:

Darlehen oder sonstige Finanzierungsinstrumente, die dem Kreditgeber / Investor in erster Linie feste Mindestrenditen garantieren und zumindest teilweise gesichert sind.

* * * * *

Fördergebiete:

Gebiete, die unter die Ausnahmeregelung des Artikels 87 Absatz 3 Buchstaben a oder c EG-Vertrag fallen.

[Zur Bestimmung der Fördergebiete siehe die Beihilfavorschriften für Regionalbeihilfen](#)

Die Leitlinien erläutern, unter welchen Voraussetzungen Risikokapitalbeihilfen von der EU-Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt und genehmigt werden können.

* * * * *

Die Prüfung der Beihilfetatbestandsmerkmale erfolgt auf drei Ebenen:

- **Beihilfen an Investoren**
Beteiligt sich ein privater Investor zu günstigeren Bedingungen als öffentliche Investoren an einem Fonds, liegt eine Beihilfe zugunsten des privaten Investors vor – bei einer Beteiligung zu gleichen Bedingungen (pari passu) liegt keine Beihilfe vor.
- **Beihilfen an Fonds / Fondsmanagement**
Grundsätzlich ist ein Fonds ein zwischengeschaltetes Instrument für die Weiterleitung von Beihilfen, jedoch selbst kein Beihilfenempfänger. Es liegt keine Beihilfe an das Fondsmanagement vor, wenn dessen Vergütung nach den marktüblichen Grundsätzen erfolgt – bspw. im Falle einer offenen und transparenten öffentlichen Ausschreibung.
- **Beihilfe zugunsten des zu finanzierenden Unternehmens (Zielunternehmen)**
Erfolgen die Investitionen zu Bedingungen, die für einen marktwirtschaftlich handelnden Investor ohne staatliches Eingreifen akzeptabel wären, liegt keine Beihilfe vor – andernfalls liegt eine Beihilfe vor. Beim Vorliegen einer Beihilfe auf der Ebene der Investoren und des Fonds geht die Kommission grundsätzlich davon aus, dass diese Beihilfe zumindest teilweise auch an das Zielunternehmen weitergereicht wird.

Kriterien / Voraussetzungen für die beihilfenrechtliche Prüfung

Bei der Vereinbarkeitsprüfung von Risikokapitalbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt spielen **der Anreizeffekt, die Notwendigkeit und die Angemessenheit der Beihilfe eine entscheidende Rolle.**

* * * * *

Eine **einfache Vereinbarkeitsüberprüfung** erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Finanzierungstranchen überschreiten nicht 1,5 Mio. EUR innerhalb von 12 Monaten,
- eine Beschränkung auf Seed-, Start-up- und Expansionsphasen liegt vor,
- Beteiligungen und beteiligungsähnliche Finanzierungsinstrumente haben Vorrang,
- die privaten Investoren beteiligen sich zu 50 % bzw. zu 30 % in Fördergebieten,
- die Investitionsentscheidungen erfolgen gewinnorientiert und
- das Management handelt anhand kaufmännischer Grundsätze.

* * * * *

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, führt die Kommission eine **eingehende Vereinbarkeitsprüfung** durch.

Positiv bei der Abwägung werden folgende Faktoren bewertet:

- Vorliegen und Nachweis von Marktversagen,
- Geeignetheit des Instruments,
- Anreizeffekt und Notwendigkeit der Beihilfe,
- Verhältnismäßigkeit der Beihilfe.

Negative Auswirkung bei der Abwägung haben folgende Faktoren:

- Verdrängung privater Investoren,
- sonstige Wettbewerbsverzerrungen.

Das Verhältnis zwischen den positiven und negativen Auswirkungen einer Risikokapitalbeihilfe entscheidet letztendlich über die Genehmigung bzw. Verbot.

Kumulierung	<p>Wird das Kapital, das einem Zielunternehmen durch eine Risikokapitalbeihilfe zur Verfügung gestellt wurde, in den ersten drei Jahren nach Gewährung zur Finanzierung anderer Vorhaben, die nach anderen beihilferechtlichen Vorschriften förderfähig sind, genutzt, müssen die Beihilfeshöchstgrenzen bzw. -schwellen abgesenkt werden. Die Absenkung dieser anderen Beihilfen erfolgt um 50 % außerhalb bzw. um 20 % innerhalb der Fördergebiete. Diese Absenkung gilt nicht für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen.</p>
Notifizierung	<p>Alle Beihilferegelungen auf der Grundlage dieser Leitlinien müssen in Brüssel notifiziert und von der EU-Kommission genehmigt werden – entweder im Wege einer einfachen oder detaillierten Prüfung.</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Risikokapitalmaßnahmen, die alle Voraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erfüllen, sind von der Anmeldepflicht freigestellt. Sind die Bedingungen der AGVO nicht erfüllt, besteht Notifizierungspflicht. Diese Beihilferegelungen werden dann von der EU-Kommission auf der Grundlage dieser Leitlinien geprüft.</p> <p style="text-align: right;">Siehe Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung</p>
Transparenz und Überwachung	<p>Pflichten der Mitgliedstaaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts aller Beihilferegelungen im Internet sowie Mitteilung der betreffenden Internetadresse an die EU-Kommission; • Bereithalten von ausführlichen Aufzeichnungen über sämtliche Beihilferegelungen (Größe der Tranchen, Größe der Unternehmen, die Entwicklungsphase der Unternehmen, Tätigkeitsbereich der Unternehmen, Informationen über die Verwaltung der Fonds etc.); • Vorlage der Jahresberichte an die EU-Kommission. <p style="text-align: center;">* * * * *</p> <p>Inhalt der Jahresberichte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassende Tabelle mit einer Aufstellung der Investitionen des betreffenden Fonds, • Liste aller geförderten Unternehmen, • Kurzbeschreibung der Geschäftstätigkeit des Investmentfonds.